

Landgericht Landshut

Az.: 82 O 894/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Jan Brüger, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
wegen Rückforderung Coaching-Honorar

erlässt das Landgericht Landshut - 8. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Lackermeier-Sterr als Einzelrichterin am 20.11.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 24.10.2024, 30.01.2025, 15.05.2025 und 16.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 15.05.2025 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.735,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.
4. Die Beklagtenpartei trägt die Kosten des Verfahrens.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages.
6. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 7.735,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten die Rückzahlung eines Coaching-Honorars geltend. Der Kläger macht die Nichtigkeit eines Ausbildungsvertrages in Form eines Fernunterrichtsvertrages geltend.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 06.11.2023 einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Marketflow Academy“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 7.735,00 € brutto elektronisch ab gemäß Rechnung vom 06.11.2023 (Anlage KGR1). Die Beklagte betreibt eine Internetplattform, auf der verschiedene Dienstleister ihre Dienste anbieten. Wenn Kunden eine Dienstleistung über die Plattform der Beklagten erwerben, wird die Beklagte selbst Vertragspartner der Kunden. Vertragsinhalt war mindestens der Zugang zum Date Raiding Basis Videokurs. Der Kläger bezahlte das vollständige Honorar von 7.735,00 €.

Mit Schreiben vom 08.02.2024 forderte die Prozessvertreterin des Klägers die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei (Anlage KGR 2).

Eine behördliche Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG hatte die Beklagte nicht.

Der Kläger trägt vor, dass ihm ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB zu stehe, weil der geschlossene Coaching Vertrag nichtig sei. Der Vertrag sei nach § 12 FernUSG nichtig, da die Beklagte die erforderliche behördliche Zulassung nicht gehabt habe. Das FernUSG sei anwendbar. Der Kläger habe als Verbraucher gehandelt. Es habe eine überwiegende räumliche Trennung vorgelegen. Lernkontrolle habe stattgefunden. Auch Wissensvermittlung habe stattgefunden.

Die Beklagte hat ursprünglich selbst vorgetragen, dass wesentlicher Vertragsbestandteil des Coachings die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls und Chats gewesen sei sowie auch Zugang zu einem Videokurs gewährt wäre. Durchgeführt werden sollte Gruppen-Live-Calls.

Am 15.05.2025 erging klageabweisendes Versäumnisurteil gegen die Klagepartei.

Hiergegen hat die Klagepartei am 02.06.2025 Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt zuletzt:

- 1) Das Versäumnisurteil vom 15.05.2025 wird aufgehoben.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 7.735,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 3) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

den Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 15.05.2025 zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass eine Nichtigkeit nach FernUSG nicht vorliege, da der Anwendungsbereich nicht eröffnet sei. Das FernUSG sei auf Coaching-Verträge nicht anwendbar, weil es nicht auf Vertragsschlüsse zwischen Unternehmern anwendbar sei. Der Aspekt der räumlichen Distanz sei nicht erfüllt. Es habe keine Wissensvermittlung stattgefunden. Es habe keine Überwachung des Lernerfolges im Sinne des FernUSG stattgefunden. Dies ergäbe sich aus dem Vertragsinhalt.

Die Beklagte trägt vor, dass ihr eigener Vortrag aufgrund eines Kommunikationsversehens dahingehend zu berichtigen sei, dass es sich ausschließlich um einen Video-Kurs gehandelt habe. Es

habe keine Live-Calls und keine anderweitige Kontaktmöglichkeit gegeben. Es habe sich nur um die Bereitstellung eines asynchronen Videokurses gehandelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Versäumnisurteil gegen die Klagepartei vom 15.05.2025 war aufzuheben.

I.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Bezahlung von 7.735,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Coaching-Honorars aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, da der Coaching-Vertrag zwischen den Parteien nach § 134 BGB i.V.m. §§ 1, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG aufgrund unstreitig nicht vorhandener behördlicher Zulassung der Beklagten nichtig ist.

Unstreitig verfügte die Beklagte nicht über die erforderliche behördliche Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG, sodass ein Vertrag, der in den Anwendungsbereich des FernUSG fällt, zwischen den Parteien nichtig ist.

Der Anwendungsbereich des FernUSG ist beim streitgegenständlichen Vertrag eröffnet.

1.

Der persönliche Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen (vergleiche BGH NJW 2025 2613).

Somit kann dahinstehen, ob die Klägerin bei Vertragsabschluss als Verbraucherin im Sinne von § 13 BGB handelte oder als Unternehmerin im Sinne von § 14 BGB. Jedenfalls ist der Anwendungsbereich für das FernUSG auch für Unternehmer eröffnet.

2.

Im streitgegenständlichen Vertrag liegt das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrenden und lernenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vor.

Das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist bei einem online-Unterricht jedenfalls dann gegeben, wenn dabei asynchrone Unterrichtsteile überwiegen. Dies können insbesondere solche sein, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den lernenden zeitlich versetzt erfolgen (vergleiche BGH NJW 2025 2613).

Im streitgegenständlichen Vertrag ist überwiegende räumliche Trennung erfüllt. Die asynchronen Unterrichtsanteile nämlich die, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den lernenden zeitlich versetzt erfolgen, überwiegen hier.

Unstreitig zwischen den Parteien ist ein Video-Lernkurs Vertragsbestandteil.

Bei Videomodulen handelt es sich um asynchrone Unterrichtsanteile, da diese von den Teilnehmenden zeitversetzt abgerufen werden. Somit erfolgt über Videomodulen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt.

Somit geht das Gericht davon aus, dass die asynchronen Unterrichtsanteile am streitgegenständlichen Vertrag überwiegen und somit das Merkmal der räumlichen Trennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erfüllt ist.

3.

Es liegt auch eine Wissensvermittlung vor. Unstreitig wurde mittels eines Video-Kurses eine Inhaltsvermittlung geschuldet und somit auch eine Wissensvermittlung.

Die Klägerseite hat auch einen Anspruch auf Überwachung des Lernerfolgs im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSSG.

Ursprünglich wurde von beiden Parteien übereinstimmend vorgetragen, auch von der Beklagtenpartei, dass wesentlicher Vertragsbestandteil des Coachings die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls und Chats sowie der Zugang zu einem Videokurs ist. Durchgeführt werden sollten Gruppen-Live-Calls. Dies wurde von der Beklagtenpartei im Schriftsatz vom 17.07.2024 so vorgebracht. Im Schriftsatz vom 21.10.2024 trug die Beklagtenpartei vor, dass vertraglich Gruppen-Calls vereinbart gewesen seien. Diese hätten somit den zeitlichen Umfang des Videokurses überstiegen. Auch im Schriftsatz vom 14.11.2024 trug die Beklagtenpartei vor, dass die synchronen Maßnahmen den Anteil der asynchronen Maßnahmen sogar überstiegen hätten. Der Vortrag der Klagepartei aus den Anlagen KGR 3 und KGR 4, dass Live-Calls erfolgten und Rückfragen gestellt werden könnten, wurde von der Beklagtenpartei nicht substantiiert bestritten.

Mit Schriftsatz vom 30.10.2025 korrigierte die Beklagtenpartei erstmals ihren Vortrag dahingehend, dass vertraglich nur ein Videokurs geschuldet gewesen sei. Es gäbe keine Möglichkeit der Nachfrage oder Interaktion. Hierfür wird Sachverständigengutachten und Zeugenbeweis angeboten. Dieser Vortrag ist jedoch nach § 296 a ZPO verspätet. In der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2025 hatte nur der Klägervertreter Schriftsatzfrist für den Fall des Widerrufs des Vergleichs beantragt und auch erhalten. Der Vortrag der Beklagtenpartei im Schriftsatz vom 30.10.2025 erfolgte nach Schluss der mündlichen Verhandlung und ohne Nachlass einer Schriftsatzfrist für die Beklagtenpartei. Es handelt sich um neuen Sachvortrag und nicht nur um reine Rechtsausführungen. Der bis dahin in mehreren Schriftsätzen der Beklagtenpartei vorgebrachte Sachvortrag wird komplett korrigiert. Dies ist jedoch nach § 296 a ZPO unbeachtlich.

Somit geht das Gericht von dem unstreitigen Vortrag der Parteiverteiler aus, dass vertraglich eine Videoschulung sowie auch Video-Calls, zumindest in der Gruppe, vertraglich geschuldet waren.

Für das Tatbestandsmerkmal „Überwachung des Lernerfolgs“ ist ausreichend, wenn der Teilnehmer im Grunde nach einen Anspruch darauf hat, das Erlernte durch Rückfragen zu kontrollieren. Eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG ist bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seine Beauftragten zu erhalten (BeckRS 2009, 86781). Individuelle Prüfungen sind nicht erforderlich. Es genügt somit im streitgegenständlichen Fall, dass zu mindest Gruppen-Calls möglich waren. Somit hatten die Lernenden die Möglichkeit, in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten.

Somit ist aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Urteil vom 12.06.2025 III ZR 109/24; NJW 2025, 2613) der Anwendungsbereich des FernUSG eröffnet, so dass der Vertrag nach § 134 BGB i.V.m. §§ 1, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG aufgrund der nicht vorhandenen behördlichen Zulassung nichtig war, sodass der Kläger aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Coaching-Honorars hat.

II.

Der Anspruch auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten und Zinsen sowie auf die Zinsen zum Hauptsacheanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 ZPO.

gez.

Lackermeier-Sterr
Richterin am Landgericht

Verkündet am 20.11.2025

gez.
Pichler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 21.11.2025
Pichler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle